



**FÖRDERVEREIN DES BFZ
SCHILLERSCHULE PFUNGSTADT E.V.**

Christian-Stock-Str. 6
64319 Pfungstadt 0 61 57/41 38

Vereinssatzung

des Fördervereins des BFZ Schillerschule Pfungstadt e.V.

Stand September 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des BFZ Schillerschule Pfungstadt e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Pfungstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Freunden, Lehrer/innen und Eltern von Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, das BFZ bei der Durchführung und Ausgestaltung seines pädagogischen Konzeptes zu unterstützen, und das Einrichten von Nachmittagsangeboten und sozialpädagogischer Freizeitbetreuung an der Schule auf ihrem Weg zu einer gemeinorientierten Bildungsstätte.
Damit möchte der Verein Maßnahmen unterstützen, die für die emotionale und berufliche Förderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine wirksame Hilfe bedeuteten. Dies geschieht durch:
 - a) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
 - b) Weiterleitung öffentlicher Gelder,
 - c) Vorträge und Veranstaltungen,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der SV des BFZ,
 - e) Zusammenarbeit mit Schule und Schulamt,
 - f) Unterstützung des Ganztagsbetriebes
3. Der Verein legt Wert auf eine Bindung ehemaliger Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern an das BFZ, damit für diese eine Zusammenarbeit auch sinnvoll wird.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße und vom Vorstand beschlossene Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Gebietskörperschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch gegenüber dem Vorstand, über das derselbe entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch den Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - d) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Gründe für den Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände.
6. Dem gemäß Ziffer 5.d) auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muss die Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen, nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Verwaltung, Beitrag

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er beträgt zur Zeit pro Jahr mindestens 7,00 €. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung oder Reduzierung von Beitragszahlungen beschließen.
4. Die Verwendung der Beiträge und Spenden wird durch den Vorstand beschlossen.
5. Zur Erfüllung der Ziele des Vereins ist der Beitrag innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1) Mitgliederversammlung
 - 2) Vorstand
 - 3) Beirat
 - 4) Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) einzuberufen. Die MV ist vor allem zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel vom Vorstand aufzustellen ist,
 - c) Die Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,
 - d) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Bestimmung von zwei Kassenprüfern,
 - g) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - h) Beitragsfestsetzung
2. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Abgabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einladung zu den MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand und unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Jede satzungsgemäße einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, sonst genügt Abstimmung durch Handzeichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung der MV enthalten sein.
8. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gem. den Aufträgen der MV. Er ist in all seinen Handlungen der MV verantwortlich. Der Vorstand vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem/r Stellvertreter/in
 - dem/r Schatzmeister/in

Der Vorstand ist von der MV auf Antrag geheim zu wählen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Der gewählte Vorstand oder einzelne Mitglieder sind jederzeit abwählbar. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
4. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende entweder gemeinsam oder mit einem anderen Mitglied des gewählten Vorstands. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende ruft die Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ein.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel schriftlich einzuladen.
7. Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats können keine sonstigen Vereinsämter innehaben.
2. Der Beirat hat die Aufgabe außerhalb der ordentlichen MV an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
 - b) Vorbereitung von Anträgen an die MV,
 - c) Bildung von Ausschüssen
3. Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der MV bestätigt.
4. Er tritt nach Bedarf zusammen.
5. Er stellt den Pressewart.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und der MV darüber zu berichten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einberufenen MV möglich. Es erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines jetzigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das BFZ Schillerschule in Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins bzw. Darmstadt.
4. Die bei Auflösung notwendige Liquidation nimmt der Vorstand vor.

Pfungstadt, den 29.09.2015